

F i n a n z s a t z u n g

des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss des Kirchenkreisverbandsvorstandes vom 13.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Kirchenkreisverband Hildesheim	Seite 2
§ 2 – Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreisverband	Seite 2
§ 3 – Rücklagen- und Darlehensfonds	Seite 4

Teil 2: Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben

§ 4 – Diakonie und Kirchenamt	Seite 4
-------------------------------	---------

Teil 3: Umsetzung der Planung

§ 5 – Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit	Seite 5
§ 6 – Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung	Seite 5
§ 7 – Haushaltssperre	Seite 5

Teil 4: Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

§ 8 – Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen	Seite 6
--	---------

Teil 5: Übergangsregelungen für Außenstelle des KA Hildesheim in Peine

§ 9 – Umfang und Dauer der Übergangsregelungen	Seite 6
--	---------

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 10 – Bekanntmachung	Seite 6
§ 11 – Inkrafttreten	Seite 6

Präambel

Die Finanzplanung des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheim nimmt die Vielfalt der Formen auf, in denen sich der Auftrag der Kirche gestaltet. Die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, die diakonische Zuwendung zu den Mitmenschen und der geistliche Dienst an der Gesellschaft sollen auf den verschiedenen Körperschaftsebenen erhalten und gefördert werden. Der Kirchenkreisverband, die drei Kirchenkreise Hildesheim-Sarstedt, Hildesheimer Land - Alfeld und Peine sowie alle Kirchengemeinden und Einrichtungen wissen sich diesem Auftrag gleichermaßen verpflichtet.

Im Einzelnen folgt die Finanzplanung den Beschlüssen des Kirchenkreisverbandsvorstandes und richtet sich an den allgemeinen Planungszielen und -vorgaben der Landeskirche aus.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kirchenkreisverband Hildesheim

- (1) Die Kirchenkreise Hildesheimer Land- Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine bilden den Kirchenkreisverband Hildesheim, der einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich nach Maßgabe des Finanzausgleichsrechts bildet. Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe (1) e) der Verbandssatzung obliegt dem Kirchenkreisverbandsvorstand die Verteilung der Gesamtzuweisung an die Kirchenkreisverbandsmitglieder unter Berücksichtigung der Kosten und der erzielten Einnahmen des Kirchenkreisverbandes.
- (2) Die Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise Hildesheimer Land-Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine nach § 67 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) wird durch das Kirchenamt Hildesheim wahrgenommen. Der Kirchenkreisverband sorgt nach Maßgabe des in Abstimmung gemeinsam in den Kirchenkreisen Hildesheimer Land-Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine erarbeiteten Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung (Grundstandard) für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes.
- (3) Die Kirchenkreissozialarbeit, insbesondere die Schuldnerberatung, die Ehe- und Lebensberatung, die Bahnhofsmision Hildesheim, die Schwangeren – und Schwangerschaftskonfliktberatung sowie das Projekt „Familien in Not“ werden vom Kirchenkreisverband durch das Diakonische Werk Hildesheim mit seinen mindestens fünf Außenstellen (in Alfeld, Bockenem, Elze, Sarstedt und Peine) gemeinsam verantwortet.
- (4) Soweit sich die Verwaltungshilfe nach Abs. 2 auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt der Kirchenkreisverband durch das Kirchenamt Hildesheim eine Verwaltungskostenumlage. Auf § 4 wird verwiesen.

§ 2

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreisverband

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Ertrag und Aufwand ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern Sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erträgen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (Eigenerträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.
- (3) Aus dem Zuweisungsplanwert werden Teilbudgets für die dem Kirchenkreisverband übertragenen Gemeinschaftsaufgaben und die drei Kirchenkreise gebildet.

Die **Teilbudgets** werden wie folgt ermittelt:

a) Kirchenkreisverband für Gemeinschaftsaufgaben

1. Das Kirchenamt Hildesheim erhält ein Budget nach dem beschlossenen Stellenplan sowie der Sachkosten unter Anrechnung der erwirtschafteten Verwaltungskostenumlagen und sonstigen Einnahmen.

Das Diakonische Werk erhält ein Budget nach dem beschlossenen Stellenplan sowie Sachkosten einschl. Miete für die unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Aufgabenbereichen.

2. Für die Aufgabenbereiche des Diakonischen Werkes und des Kirchenamtes wird eine Zweckbindung der Mittel im Sinne einer Budgetierung festgelegt. Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zugeführt, Fehlbeträge aus Rücklagen ausgeglichen. Das jeweilige Budget wird unter Berücksichtigung des allgemeinen Zuweisungsvolumens vom Kirchenkreisverbandsvorstand festgestellt. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisverbandsvorstand bestimmt.
3. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe des Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisverbandsvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe des Budgets zu erfüllen sind. Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben gezielter Vereinbarungen zu überprüfen.

b) Kirchenkreise Hildesheimer Land - Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine

Die Teilbudgets der drei Kirchenkreise werden nach Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben auf der Grundlage der von der Landeskirche anerkannten Verteilungsfaktoren unter Berücksichtigung der jeweiligen Erträge gebildet. Erträge der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind den Teilbudgets zuzuordnen, sofern sie nicht aus dem Betrieb von Gemeinschaftsaufgaben erzielt werden.

- (4) Der Kirchenkreisverbandsvorstand soll die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Doppelhaushalt überprüfen.

§ 3 Rücklagen- und Darlehensfonds

- (1) Für die Kirchenkreise Hildesheimer Land – Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine sowie ihrer Kirchengemeinden und Zusammenschlüsse ist ein Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF) gebildet worden. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, diese wirtschaftlich zu verwalten und durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.
- (2) Näheres regelt die Ordnung für den RDF des Kirchenkreisverbandes Hildesheim in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Ordnung lässt sich der Anlage 1 entnehmen.

Anlage 1

Teil 2: Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben

§ 4 Diakonie und Kirchenamt

- (1) Der Kirchenkreisverband sorgt nach Maßgabe seiner Konzepte für die Handlungsfelder Diakonie und Verwaltung im Kirchenkreisverband (Grundstandards) für die Finanzierung der Personal-, Bau und Sachausgaben der Diakonie und des Kirchenamtes im Wege eines Budgets. Die Finanzierung dieses Budgets erfolgt nach den sich je KK aus den allgemeinen Zuweisungsvolumen (intern als FAG-Schlüssel) ergebenden prozentualen Anteilen. Diese betragen 41 % (KK Hi La-Alf) zu 33 % (KK Hi-Sa) zu 26 % (KK Pe).
- (2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes Hildesheim heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.
- (3) Die VKU sind insbesondere für die im § 11 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) genannten Aufgaben zu erheben. Die VKU eines jeden Aufgabenbereiches, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen, sind gesondert ermittelt auszuweisen.
- (4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleitung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG i.V. m. § 11 Abs. 2 FAVO).
- (5) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen/Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushalt/Teilhaushalt (Kostenstelle) im Vorjahr erzielt wurden. Nach Zustimmung des VKU-Pflichtigen kann die VKU im Einzelfall nach den o.g. Einnahmen des Vorjahres bemessen werden.

Anlage 2

Prozentsatz und Bemessungsgrundlage sind der Anlage 2 zu entnehmen. In allen übrigen Fällen erfolgt eine Festsetzung aufgrund Entscheidung des Kirchenkreisverbandsvorstandes.

Teil 3: Umsetzung der Planung

§ 5

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreisverbandsvorstand legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung - auch des Sach- und Bauaufwandes - bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 6

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Die Stellenplanung eines Planungszeitraumes richtet sich nach dem beschlossenen Gesamtstellenrahmenplan. Die Teilstellenrahmenpläne für die drei Kirchenkreise wurden von den jeweiligen Kirchenkreistagen verabschiedet.
- (2) Der Kirchenkreisverbandsvorstand ermächtigt die drei Kirchenkreisvorstände die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Teilstellenrahmenpläne zu treffen. Alle drei Kirchenkreisvorstände sind für deren Umsetzung eigenverantwortlich.

Insbesondere können die Kirchenkreisvorstände nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

- Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist;
- Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist;
- Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

§ 7

Haushaltssperre

In den Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Finanzwirtschaft in den Kirchengemeinden nicht sichergestellt ist, werden die Kirchenkreisvorstände ermächtigt, „Haushaltssperren“ zu verhängen. In diesen Fällen dürfen nur solche Aufwendungen getätigt werden, die unabwendbar sind und für die Rechtsverpflichtungen bestehen. Die Einzelheiten, einschließlich einer angemessenen Defizitverzinsung, regelt der Kirchenkreisverbandsvorstand.

Teil 4: Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

§ 8

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- (1) Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über Finanzausgleichsverordnung.
- (2) Auch bereits verwendeten Zuweisungen können entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen zurück gefordert werden.

Teil 5: Übergangsregelungen für Außenstelle des KA Hildesheim in Peine

§ 9

Umfang und Dauer der Übergangsregelungen

Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 gelten abweichend von § 2 Abs. 3 a, § 3 (1) und § 4 Abs. (5) folgende Übergangsregelungen:

- a) Die Außenstelle des Kirchenamtes Hildesheim in Peine wird per Budget durch den Kirchenkreis Peine finanziert.
- b) Der KK Peine erstattet dem Kirchenkreisverband Hi die Personalkosten für die in der Außenstelle Peine tätigen, beim Kirchenkreisverband angestellten oder verbeamteten, Mitarbeiter.
- c) Der Kirchenkreis Peine tritt dem RDF zum 01.01.2020 bei. Bis dahin wird der bisherige RDF des Kirchenkreises Peine weiter geführt.
- d) Der Prozentsatz und die Bemessungsgrundlage der VKUen für Rechtsträger auf dem Gebiet des Kirchenkreises Peine sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Anlage 3

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 10

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird durch Auslegung bekannt gemacht. Sie liegt hierzu vier Wochen zur Einsichtnahme im Kirchenamt Hildesheim aus. Die Kirchenkreistage und Kirchengemeinden werden schriftlich über die Auslegung informiert. Satzungsänderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 11

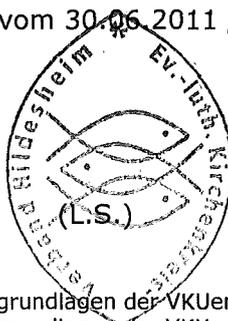
Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Wirksamkeit der bisherigen Finanzsatzung vom 30.06.2011 / 05.11.2013.

Hildesheim, den 11.11.2018



(Vorsitzender)





(Mitglied)

Anlage 1: RDF-Ordnung

Anlage 2: Prozentsätze und Bemessungsgrundlagen der VKUen des Kirchenkreisverbandes Hildesheim

Anlage 3: Prozentsätze und Bemessungsgrundlagen der VKUen des Kirchenkreises Peine - Übergangsregelungen

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	-	Absatz
Ev.-luth.	-	Evangelisch-lutherisch
FAG	-	Finanzausgleichsgesetz
FAVO	-	Finanzausgleichsverordnung
KA	-	Kirchenamt
KGO	-	Kirchengemeindeordnung
KK	-	Kirchenkreis
KKO	-	Kirchenkreisordnung
Nr.	-	Nummer
o. ä.	-	oder ähnlich
RDF	-	Rücklagen- und Darlehensfonds
sog.	-	sogenannt
VKU	-	Verwaltungskostenumlage

Festsetzung der Höhe der Verwaltungskostenumlagen (VKU) VKU- Vergleich

Beschluss des KK-Verbandsvorstandes vom 13.06.2018

	KA Hildesheim	KA Hildesheim Außenstelle Peine	KA Hildesheim Außenstelle Peine überarbeitet	Anmerkungen (s. auch unten)
1. DIAKONIE Kindertagesstätten Diakonische Einrichtungen des KK-Verbandes (z. B. Schuldnerberatungsstelle, Ehe- und Lebensberatung)	5,40% 4,00%	5,40% 5,40%	5,40% entfällt	1) gibt es in Peine kaum
2. LANDESKIRCHLICHE EINRICHTUNGEN Amt für Bau- und Kunstpflege, Lektorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfungsamt, Landessuperintendentur, Studentengemeinde, Gehörlosenseelsorge u. a.	4,00%	4,00%	entfällt	2) gibt es in Peine nicht
3. FRIEDHÖFE Friedhof Friedhofunterhaltungsgebühren (FUG)	4,00% 15,00%	5,40% 5,40%	5,40%	3)
4. MIETEN, PACHTEN Mieten von Renditeobjekten Pachten - Dotation Pfarre, Kirche, Küsterei etc.	10,00% 19,00%	5,40% 5,40%	5,40% 0,00%	4)
5. VERMÖGENSVERWALTUNG / STIFTUNGEN Höhe des angelegten Kapitals im Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF) Höhe des angelegten Kapitals außerhalb des RDF Höhe des Stiftungsvermögens < 100.000,- Stiftungsvermögen: < 500.000,- Stiftungsvermögen: > 500.000,- Stiftungsvermögen:	0,40% 0,80% 500,- € / p.a. 1.000,- € / p.a. 1.500,- € / p.a.	5,40% 5,40% 5,40%	0,90% 0,00% - - -	6) gibt es in Peine kaum 5)
6. SONDERVEREINBARUNGEN Personalverwaltung für Dritte - Anzahl der Personalfälle Dienstleistungen für sonstige fremdfinanzierte Bereiche - sog. "Drittleistungen" Diakoniestationen Vermögensverwaltung selbstständige Stiftungen	(auslaufend ab 01-2019)	25,- € / Personalfall/Monat Sondervereinbarungen	entfällt	entfällt gibt es in Peine nicht

Anmerkungen Peine:

- 1) nur Peiner Tafel und Inca
- 2) vom KKA Peine werden keine landeskirchl. Einrichtungen verwaltet
- 3) bei Friedhöfen grundsätzlich 5,40%
- 4) es wird in Peine keine VKU von den Pachteinahmen einbehalten. Dies hängt mit dem System in Peine zusammen (VKU fließt nicht direkt in den KKA-Haushalt, sondern in den KK-Haushalt)

- 5) unselbständige Stiftungen gibt es in Peine nicht
- 6) Lt. Kapitalfondsordnung abhängig von der Höhe des Gesamtzinssatzes (75% hiervon)
Berechnung 2017: 75% von 1,20% = 0,90%

Bei der Berechnung der VKU werden die entsprechenden Erträge des aktuellen Haushaltsjahres zu Grunde gelegt.

Festsetzung der Höhe der Verwaltungskostenumlagen (VKU)

Beschluss des KK-Verbandsvorstandes vom 13.06.2018

KA
Hildesheim

1. DIAKONIE		
Kindertagesstätten		5,40%
Diakonische Einrichtungen des KK-Verbandes (z. B. Schuldnerberatungsstelle, Ehe- und Lebensberatung)		4,00%
2. LANDESKIRCHLICHE EINRICHTUNGEN		
Amt für Bau- und Kunstpflege, Lektorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfungsamt, Landessuperintendentur, Studentengemeinde, Gehörlosenseelsorge u. a.		4,00%
3. FRIEDHÖFE		
Friedhof		4,00%
Friedhofunterhaltungsgebühren (FUG)		15,00%
4. MIETEN, PACTEN		
Mieten von Renditeobjekten		10,00%
Pachten - Dotation Pfarre, Kirche, Küsterei etc.		19,00%
5. STIFTUNGEN, ERBSCHAFTEN		
Zinserträge aus unselbständigen Stiftungen und Erbschaften		
6. VERMÖGENSVERWALTUNG		
Höhe des angelegten Kapitals im Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)		0,40%
Höhe des angelegten Kapitals außerhalb des RDF		0,80%
7. SONDERVEREINBARUNGEN		
Personalverwaltung für Dritte - Anzahl der Personalfälle Dienstleistungen für sonstige fremdfinanzierte Bereiche - sog. "Drittleistungen" Diakoniestationen Vermögensverwaltung selbstständige Stiftungen	(auslaufend ab 01-2019)	25,- € / Personalfall/Monat Sondervereinbarungen

Interne Erläuterungen:

- Höhe der VKU bei Doppelhaushalten im 2. Jahr wie im 1. Jahr!
- Gesamteinnahmen als Bezugsgröße beim kameralem Haushalt
 - Gesamterträge als Bezugsgröße beim doppischen Haushalt

Festsetzung der Höhe der Verwaltungskostenumlagen (VKU)

Beschluss des KK-Verbandsvorstandes vom 13.06.2018

KA Hildesheim
Außenstelle Peine

1. DIAKONIE	
Kindertagesstätten	5,40%
Diakonische Einrichtungen des KK-Verbandes (z. B. Schuldnerberatungsstelle, Ehe- und Lebensberatung)	5,40%
2. LANDESKIRCHLICHE EINRICHTUNGEN	
Amt für Bau- und Kunstpflege, Lektorenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfungsamt, Landessuperintendentur, Studentengemeinde, Gehörlosenseelsorge u. a.	4,00%
3. FRIEDHÖFE	
Friedhof	5,40%
Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)	5,40%
4. MIETEN, PACTEN	
Mieten von Renditeobjekten	5,40%
Pachten - Dotation Pfarre, Kirche, Küsterei etc.	5,40%
5. STIFTUNGEN, ERBSCHAFTEN	
Zinserträge aus unselbständigen Stiftungen und Erbschaften	5,40%
6. VERMÖGENSVERWALTUNG	
Höhe des angelegten Kapitals im Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)	5,40%
Höhe des angelegten Kapitals außerhalb des RDF	5,40%
7. SONDERVEREINBARUNGEN	
Personalverwaltung für Dritte - Anzahl der Personalfälle	(auslaufend
Dienstleistungen für sonstige fremdfinanzierte Bereiche - sog. "Drittleistungen"	ab
Diakoniestationen	01-2019)
Vermögensverwaltung selbstständige Stiftungen	

Interne Erläuterungen:

Höhe der VKU bei Doppelhaushalten im 2. Jahr wie im 1. Jahr!
- Gesamteinnahmen als Bezugsgröße beim kameralem Haushalt
- Gesamterträge als Bezugsgröße beim doppischen Haushalt

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Kirchenamtes Hildesheim

§ 1 -

Bildung und Aufgaben des Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)

- (1) Für den Verwaltungsbereich des Kirchenamtes Hildesheim wird ein Rücklagen- und Darlehensfonds (im folgenden *Fonds* genannt) gebildet. Der Fonds setzt sich zusammen aus den bisher separat verwalteten Rücklagen- und Darlehensfonds des
 - Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land-Alfeld und des
 - Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt.
- (2) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von
 - a) Mitteln aus Rücklagen,
 - b) Mitteln aus Grabpflegevereinbarungen (Legaten),
 - c) Mitteln aus kirchlichen Stiftungen,
 - d) Mitteln aus Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Auflagen verbunden sind,des Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land-Alfeld, der Kirchenkreise Alfeld, Hildesheimer Land, Hildesheim-Sarstedt sowie der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fonds können an die Einleger Darlehen und Vorfinanzierungen vergeben werden.
- (3) Der Beitritt zum Fonds geschieht durch Beschluss des jeweiligen Kirchenvorstandes bzw. Vertretungsorgans. Mit dem Beschluss erkennt der Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen.
- (4) Bisherige Beitrittserklärungen zu den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land-Alfeld und des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt behalten ihre Gültigkeit.

§ 2 - Grundsätze für die Anlage

- (1) Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwas erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zuzuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- (2) Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes Hildesheim können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- (3) Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.
- (4) Das Kirchenamt ist berechtigt, Mittel des Rücklagen- und Darlehensfonds entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen (zz. Rundverfügung G 10/2004) anzulegen. Hierbei sind Sicherheit und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. In Zweifelsfällen soll die Anlageart mit dem zuständigen Finanzdezernat im Landeskirchenamt abgestimmt werden.
- (5) Das Kirchenamt wird ermächtigt, bis zu 8 % des Kapitalvermögens in Anlagesegmente nach Ziffer 10 der Rundverfügung G10/2004 - und hier insbesondere in Aktienfonds und Index-Zertifikate- zu investieren.

§ 3 - Verwaltung und Geschäftsführung

- (1) Der Fonds wird nach den Grundsätzen dieser Ordnung durch den Verbandsvorstand des Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land-Alfeld verwaltet.
- (2) Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.
- (3) Die grundsätzliche Entscheidung über die Verteilung der Anlagen auf die Geldinstitute und über die Art der Geldanlage trifft der Verwaltungsleiter, das operative Geschäft übernimmt der Kassenleiter des Kirchenamtes Hildesheim.
- (4) Das Kirchenamt legt dem Verbandsvorstand jährlich eine Information über die Geldanlagen vor.

§ 4 - Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat im Rahmen der Fondsverwaltung folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Fonds und für die Geschäftsführung;
- b) Überwachung der Geschäftsführung;
- c) Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen;
- d) Entscheidung über Vergabe von Darlehen und Vorfinanzierungen;
- e) Beantwortung und Stellungnahme zu den den Fonds betreffenden Teilen der Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.

Die Entscheidung zu Buchstabe c) (Festsetzung der Zinsen für Einlagen und Darlehen) kann auf einen Ausschuss delegiert werden.

§ 5 - Erträge

- (1) Die Einlagen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a) werden mit einem Zinssatz verzinst, der vom Verbandsvorstand jährlich bestimmt wird. Der Zinssatz darf nicht über dem durchschnittlichen Jahresertrag des Fonds und soll nicht unter dem liegen, den die Sparkasse Hildesheim bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewährt. Der nach Ausschüttung der Zinsen aus dem Jahresertrag verbleibende Betrag (Zinsüberschuss) steht dem Kirchenkreisverband und den Kirchenkreisen anteilig nach dem Einlagevolumen ihrer Rechtsträger zu; über die Verwendung beschließt der jeweilige Vorstand.
- (2) Die Einlagen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis d) werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus dem jeweiligen Jahresertrag des Fonds ergibt. Es findet keine Zinsabschöpfung statt.
- (3) Die Zinsen sind jährlich per 31.12. des Jahres fällig.

§ 6 - Kündigungsfristen

- (1) Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres mit sämtlichen Kapitalien aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das gesamte eingezahlte Kapital zurück.
- (2) Verfügungen über Einlagen bzw. Teile von Einlagen können grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Dabei ist jedoch stets die Liquidität des RDF zu gewährleisten.
- (3) Bei Beendigung einer Legatsverpflichtung (Ablauf der Ruhefrist) wird die Einlage - mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand - zum nächstmöglichen Termin an den Haushalt des jeweiligen Friedhofsträgers zurückgezahlt.

§ 7 - Darlehen und Vorfinanzierungen

- (1) Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen und Vorfinanzierungen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für Finanzierungen dürfen maximal 30 % des Fondsbestandes verwendet werden.
- (2) Darlehen und Vorfinanzierungen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Den Zinssatz bestimmt der Vorstand. Einzelheiten werden durch Darlehensvertrag geregelt.
- (4) Kirchaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 8 - Rechnungsführung

- (1) Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern nachzuweisen sind.
- (2) Die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Haushaltsjahres auszugleichen ist. Soweit Gebühren und Steuern anfallen, werden diese vom RDF gezahlt.
- (3) Für die Führung des Rücklagen- und Darlehensfonds wird eine jährliche Verwaltungskostenumlage (VKU) nach der jeweils geltenden Finanzsatzung des Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land-Alfeld erhoben.

§ 9 - Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist am 16.11.2009 beschlossen worden und tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

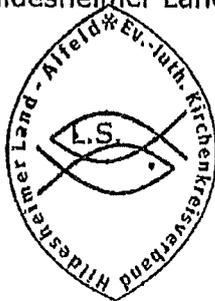
- die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Hildesheimer Land-Alfeld vom 18.12.2007 und
- Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt vom 11.02.2003.

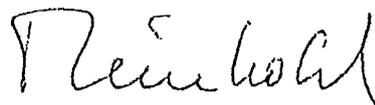
Hildesheim, den 16. November 2009

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Hildesheimer Land-Alfeld
Der Vorstand



Vorsitzender





Mitglied